

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Landkreises Vorpommern-Rügen

- Verwaltungsgebührensatzung -

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16.06.2020 mit der Beschlussnummer KT 115-06/2020 die folgende Satzung erlassen.

Inhalt der Verwaltungsgebührensatzung	Seite
§ 1 Geltungsbereich/Allgemeines	2
§ 2 Gebührenbemessung	2
§ 3 Mitteilungspflicht	3
§ 4 Gebührenfreiheit	3
§ 5 Auslagen	3
§ 6 Gebührenschuldner	4
§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung	4
§ 8 Säumniszuschlag, Verjährung und Erstattung	5
§ 9 Inkrafttreten	5
 Gebührentariftable	 6-7

§ 1 Geltungsbereich/Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt im eigenen Wirkungskreis für die Verwaltung des Landkreises Vorpommern-Rügen einschließlich der kreisgeleiteten Einrichtungen und Eigenbetriebe.
- (2) Sie gilt nicht, soweit der Landkreis Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnimmt und besondere Gebührenvorschriften des Landes M-V oder des Bundes anzuwenden sind.
- (3) Für Verwaltungstätigkeiten, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungskostenrechts des Bundes oder des Landes M-V, unberührt.
- (4) Der Landkreis Vorpommern-Rügen erhebt für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsgebühren. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (5) Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung erhoben werden. Auslagen sind die tatsächlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstehen.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentariftabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Sind für den Ansatz von Gebühren Mindest- und Höchstsätze (Gebührenrahmen) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - a) der mit der Verwaltungstätigkeit verbundene Aufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der vorgesehenen Gebühr zu erheben. Dies entspricht der Gebührenhöhe, wenn eine Verwaltungstätigkeit vorgenommen worden wäre (§ 5 Abs. 2 KAG M-V). Von einer Gebührenerhebung wird abgesehen, wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wurde.
- (5) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

§ 3 Mitteilungspflicht

Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand, als 200,00 €, hat der zur Auskunft, Herausgabe oder Einsichtnahme verpflichtete Landkreis eine vorläufige Kostenaufstellung auf der Grundlage der jeweils geltenden Gebührenrentaftabelle des Landkreises Vorpommern-Rügen vorzulegen. Diese Kostenaufstellung ist dem Antragsteller nach dem Informationsfreiheitsgesetz vor Leistungserbringung Gebühren- und Auslagenfrei bekanntzugeben. Nimmt der Antragsteller darauf hin den Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, sind keine Gebühren zu erheben.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebührenfrei sind mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte sowie Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann darüber hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse am Zweck des Verwaltungshandelns vorliegt (z. B. Kopien von Archivalien für Forschungszwecke).
- (4) Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG M-V befreit:
 - a) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) dient.

§ 5 Auslagen

- (1) Die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehenden Auslagen hat der Schuldner zu erstatten. Dies trifft auch dann zu, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

- c) Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - f) Zustellungs- und Nachnahmekosten,
 - g) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - h) Schreibkosten für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Fotokopien, Auszüge, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den in der Gebührentariftablette enthaltenen Beträgen.
- (4) Von der Erhebung einer Auslage unter 10,00 € kann abgesehen werden, wenn der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis steht.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
- a) wer die Verwaltungstätigkeit veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird
 - b) wer die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- (4) Auslagen und Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Kosten- bzw. Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Die Gebühr voll unverzüglich nach der Verwaltungstätigkeit entrichtet werden.
- (5) Wird die Gebühr als Barzahlung beim Leistungserbringer entrichtet, ist dieses mit einer Quittung zu bestätigen.
- (6) Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 8 Säumniszuschlag, Verjährung und Erstattung

Die Erhebung von Säumniszuschlägen sowie die Verjährung und Erstattung von Verwaltungskosten richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung. Diese ist auch im Übrigen gemäß § 12 KAG M-V auf die Verwaltungsgebühren entsprechend anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 01. November 2013 (KT 260-15/2013) sowie die 1. Änderung vom 20. Mai 2019 (Beschluss KT 490-27/2019) außer Kraft.

Stralsund, den 19.06.2020



Dr. Stefan Kerth
Landrat



**Gebührentariftabelle
zur Verwaltungsgebührensatzung
des Landkreises Vorpommern-Rügen**

1.	Beglaubigungen		
1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Beglaubigung		3,00 €
1.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen u. ä. - je Dokument		
1.2.1.	für die erste Ausfertigung einer Beglaubigung		4,00 €
1.2.2.	für jede weitere Ausfertigung derselben Beglaubigung		1,70 €
2.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)		17,00 €
3.	Kopien über Kopierer bzw. Drucker, Scanarbeiten		
3.1.	Kopien in Schwarz-Weiß		
	bis DIN A3	1. Seite	0,75 €
		ab 2. Seite	0,15 €
	bis DIN A2	1. Seite	0,80 €
		ab 2. Seite	0,20 €
	bis DIN A1	1. Seite	0,90 €
		ab 2. Seite	0,25 €
	DIN A0 und größer	1. Seite	1,05 €
		ab 2. Seite	0,45 €
3.2.	Kopien in Color/Farbe		
	bis DIN A3	1. Seite	0,80 €
		ab 2. Seite	0,20 €
	bis DIN A2	1. Seite	0,90 €
		ab 2. Seite	0,30 €
	bis DIN A1	1. Seite	1,10 €
		ab 2. Seite	0,45 €
	DIN A0 und größer	1. Seite	1,45 €
		ab 2. Seite	0,85 €
3.3.	Scannen von Dokumenten je angefangene Minute		0,75 €
3.4.	Kopien auf einem Datenträger, Änderung der Bildformate oder Bereitstellung von Dateien (auch per Email) - je angefangene Minute		0,75 €

4.	Archiv	
4.1.	Zurverfügungstellung von Originalunterlagen aus dem Archiv	
4.1.1.	Innerhalb des Archivs	
	• für jeden angefangenen Tag	7,00 €
	• für eine Woche	10,00 €
	• für einen Monat	22,00 €
	• für jeden weiteren Monat	15,50 €
4.1.2.	Außerhalb des Archivs je (Akten-)Einheit	11,00 €
4.1.3.	Bei Überschreitung der Leihfrist außerhalb des Archivs je (Akten-)Einheit	5,00 €
4.2.	Bereitstellung von Kartengrundlagen	
4.2.1.	Grundgebühr	10,00 €
4.2.2.	Kartengrundlagen aus dem Planbestand	10,00 €
4.2.3.	Ortslagepläne	20,00 €
5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind - je angefangene 30 Min.	25,50 €
6.	Auskünfte	
6.1.	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft (nicht Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz) - je angefangene 30 Min.	25,50 €
6.2.	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Vorbereitungsaufwand oder/und wenn zusätzlich Daten zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen - je angefangene Stunde	51,00 €
7.	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, wenn für diese eine Gebühr erhoben wurde	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, mind. 10,00 €
8.	Auslagen	der Aufwand für Verpackung und Beförderung in voller Höhe
9.	Erfassung biometrischer Daten (Lichtbild, Unterschrift) in der Speed Capture Station	4,80 €

